

ERKLÄRUNG VON BIZKAIA ÜBER DAS RECHT AUF UMWELT

Vorgeschichte

Anlässlich der Begehung des Weltumwelttags am 2. Juni 1998 hat der Rat der Provinzialregierung von Bizkaia eine Institutionelle Erklärung verabschiedet, in der die interne und internationale Anerkennung der Umwelt als neues Menschenrecht vorgeschlagen wird. Diese Erklärung wurde in Zusammenarbeit mit dem Institut für Menschenrechte der Universität Deusto und Unesco Etxea - Unesco-Zentrum Euskal Herría ausgearbeitet.

Die Erklärung geht von der Notwendigkeit ständiger Anpassung der Menschenrechtsdoktrin aus. Im Rahmen der Feierlichkeiten zum 50. Jahrestag der Erklärung über die Menschenrechte schafft das Recht auf eine angemessene Umwelt neue Erfordernisse und Erwartungen, die den Rahmen der klassischen Ansätze zur Anerkennung und Sicherung der Grundrechte sprengen.

Zunächst einmal steht die Tatsache ausser Zweifel, dass es Umweltprobleme gibt, die die Lebensqualität und häufig sogar die Würde der Menschen beeinträchtigen, die diesen Planeten bewohnen.

Andererseits eröffnet der Vorschlag zur Anerkennung eines Menschenrechts auf Umwelt neue ideologische Debatten und stellt klassische Konzeptionen wie die Unterscheidung zwischen individuellen und kollektiven Rechten, die notwendige Wechselbeziehung und Wechselwirkung von Rechten untereinander und die auf unserem Planeten vorhandenen kulturellen Unterschiede in Frage.

Grundgedanken des Vorschlags zur Anerkennung eines Menschenrechts auf Umwelt der Institutionellen Erklärung der Provinzialregierung Bizkaia sind Teilnahme und Vorbeugung. Von diesen beiden Konzepten gehen die einzelnen Vorschläge zum Handeln und zur Verpflichtung aus, die in der Erklärung enthalten sind und die sich an die unterschiedlichen Akteure der internationalen Gesellschaft im institutionellen Bereich bis hin den sozialen Bewegungen und den Einzelnen selbst richten.

Seit Juni 1998 wurde die Erklärung den einzelnen, vor allem parlamentarischen, Institutionen in aller Welt zugeleitet. In ihrem unmittelbaren Umfeld hat sich die Provinzialregierung gleichzeitig um die Unterstützung durch die Kommunalverwaltungen des Historischen Territoriums Bizkaia bemüht. In diesem Sinne hat die Generalversammlung von Bizkaia das vorliegende Dokument in der Sitzung vom 30. Juni 1998 verabschiedet, dem sich die Mehrzahl der Kommunalverwaltungen Bizkaias angeschlossen hat.

Expertenseminar über das Recht auf Umwelt. Euskalduna-Palast Bilbao. 10.- 13. Februar 1999

- **Schirmherrschaft**

Federico Mayor Zaragoza, Generaldirektor der UNESCO

Mary Robinson, Hochkommissarin der VEREINTEN NATIONEN für Menschenrechte

- **Organisation**

Provinzialregierung Bizkaia

UNESCO Etxes - UNESCO-Zentrum Euskal Herría

Baskisches Institut für öffentliche Verwaltung - IVAP

- **Kooperierende Einrichtungen**

Institut für Menschenrechte Pedro Arrupe der Universität Deusto

Als Anstoss zur internationalen Anerkennung des Menschenrechts auf Umwelt haben das Ressort Umwelt und Territoriale Aktion der Provinzialverwaltung, Unesco Etxea - Unesco-Zentrum Euskal Herría

und das IVAP - Baskisches Institut für Öffentliche Verwaltung in Zusammenarbeit mit dem Institut für Menschenrechte Pedro Arrupe der Universität Deusto in Bilbao ein Internationales Seminar zum Anstoss einer intellektuellen Debatte und zur Anregung internationaler Unterstützung für die Anerkennung dieses neuen Rechtes veranstaltet. Die offizielle Schirmherrschaft übernahmen die UNESCO und das Hohe Kommissariat für Menschenrechte.

An diesem Seminar nahmen Fachleute und Vertreter internationaler Einrichtungen im Bereich der Vereinten Nationen und der UNESCO, Juristen, Lehrer, Vertreter von Berufsverbänden und von Gruppierungen teil, die aus der Sicht der Menschenrechte mit Umweltproblemen befasst sind.

Im Rahmen des Seminars wurde die ERKKÄRUNG VON BIZKAIA ÜBER DAS RECHT AUF UMWELT erarbeitet und verabschiedet. Sie formuliert das Recht auf Umwelt als Menschenrecht, um es zu einem späteren Zeitpunkt auf internationaler Ebene, vor allem in der UNESCO und den Vereinten Nationen, zu debattieren und gegebenenfalls zu verabschieden.

In den kommenden Monaten werden die Organisatoren das ARBEITSPAPIER des Seminars veröffentlichen, das die Bericht des Sonderreferenten, die Referate und Mitteilungen der Teilnehmer der Arbeitssitzungen und die Erklärung von Bizkaia über das Recht auf Umwelt enthält.

EHRENAUSSCHUSS DES SEMINARS

Juan José Ibarretxe, Präsident der Baskischen Regierung

Jose Bergara, Regierungspräsident von Bizkaia

Josu Ortuondo, Bürgermeister von Bilbao

Gisbert Glaser, stellvertretender Generaldirektor der UNESCO

Jon Arrieta, Präsident der UNESCO Etxea

Josu Erkoreka, Direktor des IVAP

John Pace, Direktor der Abteilung Forschung und Recht auf Entwicklung des Hohen Kommissariats der Vereinten Nationen

Janusz Symonides, Direktor der Abteilung Demokratie, Frieden und Menschenrechte der UNESCO

Pierre Lasserre, Direktor der Abteilung Umweltwissenschaften der UNESCO

PRESIDENTIN DES SEMINARS

Maria Esther Solabarrieta, Leiterin des Ressorts Umwelt und Territoriale Aktion in Bizkaia

ORGANISATIONSKOMITÉ

Josu de Madariaga, Direktor für Umwelt der Provinzialregierung Bizkaia

Kepa Bordegarai, Berater des Ressorts Umwelt und Territoriale Aktion der Provinzialregierung Bizkaia

Paul Ortega, Direktor des UNESCO Etxea

Mónica Díez, Koordinatorin des Bereichs Umwelt des UNESCO Etxea

Antton Kaifer, Generalsekretär des IVAP

Maite Tolosa, Koordinatorin der Baskischen Akademie für Territoriale und Städtebauliche Studien des IVAP

TECHNISCHE ARBEITSAUSSCHÜSSE

Karel Vasak, Berater des Generaldirektors der UNESCO

Hector Gros Espiell, Berater des Generaldirektors der UNESCO

Agustín García Ureta, Universität des Baskenlandes

Felipe Gómez, Institut für Menschenrechte Pedro Arrupe der Universität Deusto

Mónica Díez, Koordinatorin des Bereichs Umwelt des UNESCO Etxea

Eduardo Ruiz Vieytez, Institut für Menschenrechte Pedro Arrupe der Universität Deusto.

TECHNISCHES SEKRETARIAT

Mónica Díez, UNESCO Etxea

María Carmen de la Huerga, UNESCO Etxea

SEMINARTEILNEHMER

JANUSZ SYMONIDES, ABTEILUNG MENSCHENRECHTE, DEMOKRATIE UND FRIEDEN DER UNESCO. PARIS

ATENCIO LOPEZ, NAPGUANAVERBAND FÜR EINGEBORENE BEVÖLKERUNGEN. PANAMA

MS MARY MWINGIRA, TANZANIA ASSOCIATION OF NGOs. DAR-ES-SALAM. TANZANIA

RAMON OJEDA, INTERNATIONALER GERICHTSHOF FÜR UMWELTSCHIEDSGERICHTS- UND SCHLICHTUNGSVERFAHREN. MEXICO

hugo caminos, school of law. university of mIAMI. florida

MS HIROKO MORITA-LOU, UNITED NATIONS DEPT. OF ECONOMIC AND SOCIAL AFFAIRS (DESA). NEW YORK

HECTOR GROS ESPIELL, UNIVERSITÄT MONTEVIDEO. URUGUAY

RAMÓN MARTÍN MATEO, JURISTISCHE FAKULTÄT DER UNIVERSITÄT ALICANTE.

SPANISCHES KAPITEL DES CLUB OF ROME

HELENA FUSTÉ, GREENPEACE. BARCELONA

IÑAKI LASAGABASTER, UNIVERSITÄT DES BASKENLANDES. BILBAO

ANTON AZKONA, EUROPEAN ENVIRONMENT AGENCY. COPENHAGEN. DÄNEMARK

SEBASTIAN LARA, INTERNATIONALES INFORMATIONS- UND DOKUMENTATIONSZENTRUM DER EINGEBORENENVÖLKER. GASTEIZ-VITORIA

HELENA TORROJA, UNIVERSIDAD CENTRAL DE BARCELONA

MIREYA CASTILLO. UNIVERSITÄT VALENCIA

AGUSTÍN GARCÍA URETA, UNIVERSITÄT DES BASKENLANDES. BILBAO

JULEN REKONDO, UMWELTBERATER. BILBAO

NESTOR GOIKOETXEA, ACLIMA. BILBAO

ABDOULAYE GUEYE, UNIVERSITÄT DES BASKENLANDES. SAN SEBASTIÁN

ONNO SEROO. CENTRE UNESCO CATALUNYA. BARCELONA

XABIER GARMENDIA. UMWELTBERATER. BILBAO

MARTA RUIZ, UNESCO ETXEA. BILBAO

PAUL ORTEGA, UNESCO ETXEA. BILBAO

MÓNICA DÍEZ, UNESCO ETXEA. BILBAO

M. CARMEN DE LA HUERGA. UNESCO ETXEA. BILBAO

FELIPE GOMEZ, INSTITUT FÜR MENSCHENRECHTE PEDRO ARRUPE. UNIVERSITÄT DEUSTO

EDUARDO RUIZ, INSTITUT FÜR MENSCHENRECHTE PEDRO ARRUPE. UNIVERSITÄT DEUSTO

ERKLÄRUNG VON BIZKAIA ÜBER DAS RECHT AUF UMWELT^{*}

Das unter der Schirmherrschaft der UNESCO und des Hohen Kommissariats für Menschenrechte der Vereinten Nationen am 13. Februar 1999 in Bilbao veranstaltete Internationale Seminar über das Recht auf Umwelt,

IN ANBETRACHT DER TATSACHE, dass die Erklärung der Konferenz der Vereinten Nationen über die Menschliche Umwelt bereits 1972 in ihrem Grundsatz I proklamiert hat, dass der Mensch ein Grundrecht auf Freiheit, Gleichheit und angemessene Lebensbedingungen in einer Umwelt hat, die ihm ein Leben in Würde und Wohlstand erlaubt und dass er die feierliche Verpflichtung hat, die Umwelt für gegenwärtige und künftige Generationen zu schützen,

IN ANBETRACHT DER TATSACHE, dass später in der Erklärung von Río de Janeiro über Umwelt und Entwicklung von 1992 darauf hingewiesen wurde, dass die Menschen Mittelpunkt aller Sorgen um eine vertretbare Entwicklung zu sein hat und ein Recht auf ein gesundes und produktives Leben in Harmonie mit der Natur hat,

IN ANBETRACHT DER TATSACHE, dass der Grundsatz in dieser Form auch in regionalen Instrumenten festgeschrieben wurde, wie der Afrikanischen Charta der Menschenrechte und der Rechte der Völker, 1981, dem Protokoll von San Salvador über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, 1988, und dem Abkommen über den Zugang zu Information, Beteiligung der Öffentlichkeit an den Entscheidungsprozessen und Zugang zur Justiz in Umweltfragen, das im Rahmen der Vierten Ministerkonferenz für Umwelt in Europa vom 23. bis zum 25. Juni 1998 in Dänemark abgeschlossen wurde,

IN ANBETRACHT auch der Konvention über die Biologische Vielfalt, von 1992, der Rahmenkonvention der Vereinten Nationen über die Klimaveränderung, von 1992, die Konvention der Vereinten Nationen, von 1994 über den Kampf gegen die Verödung in den von schwerer Trockenheit betroffenen Ländern und/oder die Verödung insbesondere in Afrika, und die Konvention 169 der Internationalen Arbeitsorganisation über Eingeborenen- und Stammesvölker in unabhängigen Ländern, von 1989,

IN ANBETRACHT DER TATSACHE, dass der am 14. Dezember 1990 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen gefasste Beschluss 45/94 erklärt, dass jeder Mensch das Recht hat, in einer angemessenen Umwelt zu leben, die seine Gesundheit und sein Wohlergehen sichert,

IN ANBETRACHT DER TATSACHE, dass das Institut für Völkerrecht 1997 in seiner Sitzung in Strassburg erklärt hat, dass "jeder Mensch das Recht hat, in einer gesunden Umwelt zu leben",

IN ANBETRACHT DER TATSACHE, dass immer mehr nationale Verfassungen das Recht auf Umwelt festschreiben,

UNTER BESONDEREM HINWEIS DARAUF, dass das Recht auf Umwelt Teil der Würde eines jeden Menschen ist und eng mit der Garantie aller anderen Menschenrechte verbunden ist, wobei in besonderer Weise das Recht auf Entwicklung eingeschlossen ist,

UNTER BESONDEREM HINWEIS auf die Universalität, Unteilbarkeit und wechselseitige Abhängigkeit aller Menschenrechte,

UNTER ANERKENNUNG DER TATSACHE, dass das Recht auf Umwelt vom Einzelnen als auch im Verbund mit anderen Personen vor der Staatsgewalt ausgeübt werden kann und durch solidarisches Handeln aller Hauptakteure des gesellschaftlichen Lebens geschützt werden muss: vom Einzelnen, von Gemeinschaften, Staatsgewalten und privaten Einrichtungen.

IN ANBETRACHT DER TATSACHE, dass die Ausübung des Rechts auf Umwelt nur möglich ist, wenn ausreichende und fundierte Information zur Verfügung steht,

* Offizieller Text in spanischer Sprache

UNTER BESONDEREM HINWEIS auf die Notwendigkeit, dass das Menschenrecht auf Umwelt in einem juristischen Instrument mit universaler Geltung anerkannt wird,

WIRD daher der Internationalen Gemeinschaft und insbesondere den Vereinten Nationen und den weltweiten und regionalen Organisationen VORGESCHLAGEN, die Erklärung von Bizkaia über das Recht auf Umwelt zu prüfen und gegebenenfalls entsprechende Massnahmen zur effektiven Anerkennung dieses Rechts zu ergreifen.

ARTIKEL 1 - RECHT AUF UMWELT

1. Jeder Mensch hat sowohl als Einzelner als auch im Verbund mit anderen, das Recht, in einer gesunden und ökologisch ausgewogenen Umwelt zu leben.
2. Das Recht auf Umwelt ist ein Recht, das bei den staatlichen Behörden und privaten Einrichtungen, ungeachtet ihres Rechtsstatus' nach nationalem und Völkerrecht, ausgeübt werden kann.
3. Die Ausübung des Rechts auf Umwelt ist mit den übrigen Menschenrechten, auch dem Recht auf Entwicklung, vereinbar.
4. Jeder Mensch hat ohne Ansehen von Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer Meinung oder Weltanschauung das Recht auf Umwelt.

ARTIKEL 2 - VERPFLICHTUNG ZUM SCHUTZ DER UMWELT

1. Jeder Mensch, sowohl als Einzelner als auch im Verbund mit anderen, hat die Pflicht, die Umwelt zu schützen und diesen Schutz in nationalen und internationalen Bereich zu fördern.
2. Die staatlichen Behörden und internationalen Organisationen sind für den Schutz und gegebenenfalls die Wiederherstellung der Umwelt mit allen Mitteln im Bereich ihrer Zuständigkeiten verantwortlich. Diese Verantwortung wird insbesondere wahrgenommen durch:
 - a) Schutz, Erhaltung, gegebenenfalls Wiederherstellung und Vorbeugung gegen Schäden der Biosphäre, der Geosphäre, der Hydrosphäre und der Atmosphäre,
 - b) rationalen und vertretbaren Einsatz natürlicher Ressourcen,
 - c) Förderung von Produktions- und Verbrauchsmodellen, die zu einer vertretbaren Entwicklung beitragen,
 - d) Integrierung der Anforderungen für den Umweltschutz in staatliche Politik und private Aktivitäten unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung.
3. Alle Staaten, insbesondere die Nachbarstaaten, sind gehalten, im Umweltschutz und im Kampf gegen wie auch immer geartete Umweltverschmutzung zusammenzuarbeiten.
4. Die Staaten sind gehalten, darüber zu wachen, dass keine nachteiligen und irreversiblen Änderungen im Umweltschutz eingeführt werden, die die Gesundheit von Menschen und das Wohlergehen der Gemeinschaft beeinträchtigen.

ARTIKEL 3 - DAS RECHT AUF UMWELT UND DIE KÜNFTIGEN GENERATIONEN

1. Die künftigen Generationen haben das Recht, eine gesunde und ökologische ausgewogene Umwelt zu erben.
2. Der Staat hat die Pflicht, Qualität und Vielfältigkeit der Umwelt zu überwachen und insbesondere im Vorfeld die langfristigen Folgen für die Umwelt einzuschätzen, die die Ausführung von Grossprojekten mit sich bringt.

ARTIKEL 4. - TRANSPARENZ DER BEHÖRDEN UND DIE RECHTE VON MENSCHEN IM

UMWELTBEREICH

1. Die Entscheidungsabläufe der staatlichen Behörden und internationalen Organe in Fragen der Umwelt unterliegen dem Prinzip der Transparenz. Dieses Prinzip beinhaltet die Anerkennung der Rechte auf Teilnahme, auf Zugang zu Information und das Recht auf Information.
2. Jeder Mensch hat als Einzelner, im Verbund mit anderen oder über seine Vertreter das Recht, an der Entwicklung staatlicher und wie auch immer gearteter Massnahmen in Umweltfragen beteiligt zu werden.
3. Ferner hat jeder Mensch das Recht auf Zugang zu Information über Umweltfragen, ohne ein besonderes Interesse nachweisen zu müssen. Diese Recht kann nur aus begründetem und gesetzlich festgelegtem Anlass beschränkt werden.
4. Das Recht auf Information ist darüberhinaus durch die Offenlegung und Verbreitung regelmässiger Berichte über den Zustand der Umwelt zu sichern.

ARTIKEL 5. - DAS RECHT AUF EIN EFFEKTIVES RECHTSMITTEL

Jede Person oder Personengruppe, deren Recht auf eine gesunde und ökologisch ausgewogene Umwelt verletzt wurde oder die Information über eine solche Verletzung besitzt, muss ein effektives Rechtsmittel bei nationalen und internationalen Behörden einlegen können.

ARTIKEL 6. - DAS RECHT AUF WIEDERGUTMACHUNG

Jede Person oder Personengruppe, deren Recht auf eine gesunde und ökologisch ausgewogene Umwelt verletzt worden ist oder der Umweltschaden zugefügt wurde, hat das Recht, unbeschadet der Wiederherstellung der Umwelt, entsprechende Wiedergutmachung zu verlangen und zu erhalten.

ARTIKEL 7. - UMWELTERZIEHUNG UND UMWELTBEWUSSTSEIN

1. Umwelterziehung und Umweltbewusstsein auf allen Ebenen und mit allen Mitteln muss die Menschen befähigen, im Umweltschutz nutzbringend tätig zu werden.
2. Die Staaten und internationalen Organisationen sind aufgefordert, die erforderlichen Erziehungsmassnahmen zur Sicherung und zum Schutz des Rechts der Menschen auf eine gesunde und ökologisch ausgewogene Umwelt zu ergreifen
3. Zu den oben genannten Massnahmen gehören Ausbildungs- und Erziehungsprogramme unter Mitarbeit der nichtstaatlichen Organisationen.

ARTIKEL 8. - GEMEINSAME VERANTWORTUNG

Im Sinne der Prinzipien internationaler Solidarität und gemeinsamer, jedoch differenzierter Verantwortung in Fragen des Umweltschutzes sind die Industrieländer aufgefordert, die Kooperation mit den Entwicklungsländern zu verstärken.

ARTIKEL 9. - ANWENDUNG DES UMWELTRECHTS

1. Die Staaten und internationalen Organisationen sind aufgefordert, alle notwendigen Massnahmen zur Sicherung des in dieser Erklärung anerkannten Rechts auf eine gesunde und ökologisch ausgewogene Umwelt zu ergreifen.
2. Die staatlichen Behörden sind aufgefordert, die sie betreffende Umweltinformation auszuarbeiten und ständig zu aktualisieren und Systeme zu deren Erfassung und Klassifizierung einzuführen. Diese Information hat darüberhinaus auf die Umwelt betreffenden laufenden oder geplanten Aktivitäten Bezug zu nehmen.

3. Ferner verpflichten sich Staaten und internationale Organisationen, im Sinne internationaler Kooperation und Solidarität Armut zu beseitigen, weil diese mit dem Recht auf Umwelt in unmittelbarem Zusammenhang steht, und notwendige und angemessene Massnahmen zur Erreichung dieses Ziels zu erreichen.
4. Bei der Ausführung der notwendigen Massnahmen zur Sicherung des Rechts auf Umwelt ist besonderes Augenmerk auf schwache und verwundbare Personen und Personengruppen zu richten.

Bilbao, den 12. Februar 1999

ENTSCHLIESSUNG ZUR WEITERVERFOLGUNG DER ERKLÄRUNG VON BIZKAIA ÜBER DAS RECHT AUF UMWELT

In dem vom 10. bis 13. Februar 1999 in Bilbao unter der Schirmherrschaft der UNESCO und des Hohen Kommissariats der Vereinten Nationen für Menschenrechte abgehaltenen Expertenseminar,

EMPFEHLEN die ausrichtenden Organisationen: Provinzialregierung Bizkaia, Baskisches Institut für Öffentliche Verwaltung, UNESCO Etxea - UNESCO-Zentrum Eskal Herría und das Institut für Menschenrechte Pedro Arrupe der Universität Deusto

IN ANBETRACHT der Notwendigkeit einer angemessenen Weiterverfolgung der am 12. Februar 1999 verabschiedeten Erklärung von Bizkaia über das Recht auf Umwelt,

folgende Initiativen und Massnahmen zur Weiterverfolgung der Erklärung von Bizkaia über das Recht auf Umwelt:

A. AUF DER EBENE DES SPANISCHEN STAATES

1. Kommunalverwaltungen, Generalversammlungen und Provinzialregierungen sind aufgefordert, die Erklärung von Bizkaia über das Recht auf Umwelt zu verabschieden.
2. Regierung und Baskisches Parlament sind aufgefordert, die Erklärung von Bizkaia zu verabschieden und Entsprechendes auch den zuständigen Organen der übrigen Autonomen Gemeinschaften vorzuschlagen.
3. Auf Vorschlag der Behörden des Baskenlandes kann die Erklärung von Bizkaia auch vom spanischen Parlament und anderen Institutionen geprüft werden, um gegebenenfalls in Gesetzen und Verordnungen festgeschrieben zu werden.

B. AUF EUROPÄISCHER EBENE

1. Die Erklärung von Bizkaia wird der Parlamentarischen Versammlung des Europäischen Rates zur Übernahme des Menschenrechts auf eine gesunde und ökologisch ausgewogene Umwelt in Gesetze und Verordnungen zugeleitet.
2. Die Erklärung von Bizkaia wird allen in Umweltfragen zuständigen Behörden der Europäischen Union zugeleitet. Insbesondere das Europäische Parlament könnte prüfen, ob die Erklärung von Bizkaia europäisches Recht werden kann.

C. AUF INTERNATIONALER EBENE

1. Die Erklärung von Bizkaia über das Recht auf Umwelt wird der Interparlamentarischen Union sowie der Organisation Amerikanischer Staaten und der Organisation für die Einheit Afrikas zur Übernahme zugeleitet.
2. Die Erklärung wird dem Generaldirektor der UNESCO und dem Hohen Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte zur Einleitung entsprechender Schritte zugeleitet, die die Anerkennung des Rechts auf Umwelt als Menschenrecht zum Ziel haben.
3. Die Erklärung von Bizkaia wird darüberhinaus anderen Sonderorganisationen der Vereinten Nationen im Hinblick auf ihre Anwendung in ihrem Zuständigkeitsbereich zugeleitet.

Bilbao, den 13. Februar 1999

Ansprechpartner über E-mail: ingurugiroa@biskaia.net

Internetadressen:

UNESCO Etxea - UNESCO-Zentrum Euskal Herria

<http://www.unescoeh.org>

Provinzialregierung Bizkaia

<http://www.bizkaia.net>

Baskisches Institut für öffentliche Verwaltung - IVAP

<http://www.ivap.org>